

Beisommensein in dem prachtvoll gelegnen Restaurant des Rhein-parks, ene Eßmarke und zehn Biermarkn gibts gratis. Während der Tagung, diede Montich und Dienstich vur sich gieht, wern unsre Damn ei Köln rimgefohrn, der Zoologische Gortn, is Rothaus, is Wallroff-Museum, de Schotzkommer des Domes, Besteigung des Domes wern mitegemacht. Follschirmobschprung des letztn Tommis, dense extra für uns zurückgehalt'n hohn, von der Domschpitze. Dienstich Obend wulln se ei em ganz baufällichn aaln Bollhause ausm 12. Jahrhundert im de Säule tanzn und de gesellschaftlichn Veranschaltungn uff a höchstn Schtand Kölscher Gemütlichkeit nufftreibn. Im erscht'n Teele Ufftretn erschter Kölscher Künstler, unger andern Tinnes als Lohengrin, im zweet'n Teele Kölsche Karnevalssitzung, Reedn von der Bütt und Leber runter, dazwischn durch Ufftretn des weißn Roobn aus dem dunklen Osten, „Otepe“. Is doß nischte, Kinder ich kann Euch blusich sohn, wenn a Euch a mol gesund lachn wullt, müßta kummn. Ubersch Assn und Trinkn möcht ich fulgndis sohn. Se hohn für jedis Pattmane gesurgt. Wersch nich a so dicke gebn will, kann uff Repraturmarkn is Assn aus da Kulaschkannone kriegn, also Repraturmarkn nich vergassn. Ich machs o a Bu. Weil ei Köln da Wein billicher is, wies Bler, trink w natürlich blusich Wein. Um Regiekustn zu schpoorn, schloh ich vur, bringt de Benzindosn mitte, dann branch ber kene Gläser. Ich nahm die, wu ber immer de Regulater drinne obwoschn, mitte. De Weinschteuer hohn se wegn uns schon obgeschafft und da Kölsche Schabau is o billig.

Mittwuch fohrn wer mit em Extradompfer noch Linz, wu de Linzerischn Buabn zu Hause sein und dann giehts zurücke uff a Drachfels. Folls Schwiegermütter mittekommen, werd a fer die Dauer insres Uffenthalts in „Täubchenfels“ umgetooft. Mit da Zohnrodboh'n fohrn wer nuff und uffm Geländer rutsch ber olle runter. (Wer ene Reithose hoh't, mittebringn!) Dann giehts wieder mitm Dompfer zurücke, ongeheiterte kriegn en Schwimmring im a Hols und wern on em Schlepptau eim Wosser nochgezogn, bis se wieder nüchtern sein.

Doß wer uns de „Gesolei“ ei Düsseldorf onsehe, bedarf wull kener Erwähnung, ich will sogaoor meine ale Braut ausm Jahr 97 mitte umnuschtoßn.

Ihr seht also, liebe Kullegn, is wird ollerhand lus sein und doß es gemütlich wird, dofür wern schon de Kölner Jungs sorgn, do hoh ich kene Bange. De Hauptsache is, nich kneifn, wenns lus gieht. Raus aus der Bude, soh ich Euch, verdient habt Ihrs olle und langn wirts schon, wenn er amol olles a bißl zusommkrotzt. Schön wärs, wenn die Kullegn, diede hinfohrn und nomentlich de schleschn Nudeln on mich schreibn tätn, domit ich eventuell Billjette fer eine Gesellschaftsfahrt (20 Teilnehmer) besurgen könnte.

Und nun Kullegn, seid amol a bißl optimistisch, meintwegn o leichtsinnich, denkt olle, vum 30. Juli bis 5. August worn Einbrecher bei Euch und hohn fer 200 Mk. Wore mitgenommn, do krähte o kee Hohn darnoch. — Meintwegen lußt Euch o a artztlischs Attest ausschteln, doß da erholungsbedürftig, macht was a wullt, soht wos er wullt, blus kummt olle mit on a schön'n deutschen Rhein, ins heilige Köln, die Schtodt des gewaltigen Domes, die Metropole deutschen Handels und Fleißes, die Schtodt unserer diesjährichn Reichstagung. „Otepe“.

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Von wann ab sind Zinsen auf gelöschte, nach dem Aufwertungsgesetz wieder auflebende Hypotheken zu zahlen?

Für den Zinsendienst bei den im Grundbuch noch eingetragenen Hypotheken sind die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes klar. Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 %, vom 1. Juli 1925 ab 2 1/2 %, vom 1. Januar 1926 ab 3 % und vom 1. Januar 1928 ab 5 %.

Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt, wie es im Absatz 2 des § 28 des Aufwertungsgesetzes heißt, die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs. Hiernach gewinnt es den Anschein, daß im Falle der Löschung der Hypothek bzw. der Aufwertung kraft Rückwirkung oder Vorbehalt der Zinsendienst von der Wiedereintragung der Hypothek im Grundbuch abhängig ist. Mit Rücksicht auf die Ueberlastung der Aufwertungsstellen würde der Gläubiger wohl noch lange auf eine Verzinsung seiner aufzuwertenden Forderung zu warten haben und der Schuldner aus der unvermeidlichen Verzögerung der Eintragung einen unberechtigten Vorteil ziehen. Nun haben zwei Oberlandesgerichte (Karlsruhe und Stettin) den Sinn des genannten Paragraphen dahin ausgelegt, daß, da das Aufwertungsgesetz den Begriff des dinglichen Rechts, der Hypothek, streng von dem Begriff der persönlichen Forderung trennt, der Gläubiger sein sich aus der persönlichen

Forderung ergebendes Zinsenrecht bereits vom 1. Januar 1925 ab Geltung verschaffen kann. Der Schuldner hat also die Forderung vom 1. Januar 1925 zu verzinsen, auch wenn die Eintragung der Hypothek noch nicht wieder erfolgt ist.

Da anzunehmen ist, daß andere Oberlandesgerichte sich diese Auslegung auch zu eigen machen werden, so kann den Gläubigern der hier in Frage stehenden Forderungen nur empfohlen werden, ihre Schuldner zur Nachzahlung der seit dem 1. Januar 1925 rückständigen Zinsen aufzufordern; dem Schuldner kann ja eventuell dabei nahegelegt werden, sich die Verrechnung der so gezahlten Zinsen vorzubehalten, falls die Rechtsprechung sich hinsichtlich der Zinsen ändern sollte.

### Zuschläge für Steuerrückstände

In Ergänzung des auf S. 25 über „Verzugszinsen und Stundungszinsen“ Gesagten wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Verzugs- und Stundungszinsen die „Zuschläge für Steuerrückstände“ zu unterscheiden sind. Letztere betragen nach der Zweiten Steuer- notverordnung vom 19. Dezember 1923 5 % des Rückstandes für einen Zeitraum von 15 Tagen und sind dann wiederholt herabgesetzt worden, so daß sie jetzt 3/4 % betragen. In der UHRMACHERKUNST ist öfter und eingehend über diese Zuschläge berichtet worden, so auf S. 444, 732 des Jahrgangs 1924, S. 166, 920 des Jahrgangs 1925.

Wird eine Zahlung, die nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz und Umsatzsteuergesetz dem Reiche geschuldet wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag von 3/4 % des Rückstandes zu zahlen. Für die Berechnung ist der Fälligkeitstag maßgebend, nicht die Schonfrist. Wo der sogenannte Verzugszuschlag erhoben wird, kommen Zinsen nicht in Frage. Der Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der Steuerrückstand 10 Mk. übersteigt. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Kirchensteuer werden keine Zuschläge, sondern nur Verzugszinsen berechnet. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Rentenbankzinsen (die ja für uns nicht in Frage kommen), während andererseits bei verspäteter Zahlung der Zinsen auf Grund des Aufbringungsgesetzes und des Industriebelastungsgesetzes sogenannte Zuschläge erhoben werden.

## Sprechsaal

### Festsetzung von Verkaufspreisen durch die Fabrikanten

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß die Fabrikanten für ihre Waren einen Verkaufspreis festsetzen und dem Einzelhändler einen Rabatt darauf als Verdienst gewähren. So gab unter anderem die Firma Jauch & Schmid eine Offerte heraus, wonach dem Verkäufer ein Rabatt von 25 % eingeräumt wird. Sollte da der Zentralverband nicht eingreifen können? Man stelle sich vor, der Verkaufspreis der elektrischen Uhr ist 52 Mk. Dieser Preis darf nicht überschritten werden, es sei denn, der Uhrmacher nimmt noch eine Feinregulage vor, was jedoch extra vermerkt werden muß, und was wohl nie in Frage kommt, da jeder Käufer der Uhr eine richtiggehende Uhr verlangt. Sollte die Uhr nicht zur Zufriedenheit regulieren, ist man doch gezwungen, die Uhr nachzuregulieren, um den Kunden zufriedenzustellen. An dieser Uhr von 52 Mk. habe ich nun einen Bruttoverdienst von 25 % gleich 13 Mk., in Wirklichkeit habe ich nichts verdient, denn ich muß die Uhr auf Lager nehmen, um sie verkaufen zu können, sie nimmt Teil an den allgemeinen Geschäftskosten, welche mit 25 % angenommen werden müssen, der Nettopreis der Uhr beträgt 39 Mk. — 25 % Geschäftskosten = 9,75 Mk. = 48,25 Mk., Verdienst 3,75 Mk., wenn weiter keine Arbeit aufgewandt werden muß, was erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen bei Uhren, zumal Großuhren, vorkommt. Das wir uns nicht mit einem solch geringen Verdienst begnügen können, dürfte einleuchtend sein. Die Uhr ist kein Konsumartikel. Sollen wir unsere Existenz nicht noch mehr auf den Hund kommen lassen, so müßte allgemein gegen derartige Vorschriften Front gemacht werden. Ein Bruttoverdienst von 50 % wäre etwa der Sache angemessen. Man sehe andere Gewerbe an, welche es in der großen Mehrzahl zu einem gewissen Wohlstand bringen, nur der Uhrmacher muß mehr als alle anderen für seine Waren und Leistungen Garantie übernehmen, muß also gewissenhafter arbeiten, mit dem Resultat, daß seine Leistungen weniger einbringen. In gewissem Sinne ist dieses durch die Sache bedingt, aber wir sollten uns doch nicht, wie in diesen Fällen, ganz zum Handlanger der Fabrikanten herunterdrücken lassen. Es wird scheinbar darauf spekuliert, daß der Uhrmacher ein schlechter Rechner ist, und Bruttoverdienst als seinen wirklichen Verdienst ansieht. J. H. in B.